

# PRÄMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017, des § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2016 i.V.m. §§ 6 und 44 (3) des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 hat der Stadtrat Wernigerode den Bebauungsplan Nr. 52 Wohngebiet „Sennhütte“, Eisenberg bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift als Satzung, sowie die Begründung beschlossen. Das Planverfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Wernigerode, 10.11.2017



Oberbürgermeister

# VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates Wernigerode vom 17.03.2016.

Wernigerode, 10.11.2017



Oberbürgermeister

2. Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte 1:1.000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Gemeinde: Stadt Wernigerode, Gemarkung: Wernigerode, Flur: 17 Stand der Planunterlagen: 02/2015 Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Aktenzeichen: ALKIS / 06/2015 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-13572/2010

3. Der Stadtrat Wernigerode hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 Wohngebiet „Sennhütte“, Eisenberg und die Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13a (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.03.2016 im Amtsblatt der Stadt Wernigerode bekannt gemacht worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.02.2016, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 29.03.2016 bis einschließlich 29.04.2016 während der Dienstzeiten gemäß § 13a (2) i. V. m. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Wernigerode, 10.11.2017



Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 29.04.2016 aufgefordert worden.

Wernigerode, 10.11.2017



Oberbürgermeister

5. Der Stadtrat Wernigerode hat in seiner Sitzung am 23.02.2017 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 Wohngebiet „Sennhütte“, Eisenberg und die Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a (3) BauGB beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, am 25.02.2017 im Amtsblatt der Stadt Wernigerode bekannt gemacht worden. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „Sennhütte“, Eisenberg in der Fassung vom 23.01.2017, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, hat gemäß § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 06.03.2017 bis einschließlich 07.04.2017 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausgelegt.

Wernigerode, 10.11.2017



Oberbürgermeister

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.03.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 07.04.2017 aufgefordert worden.

Wernigerode, 10.11.2017



Oberbürgermeister

7. Der Stadtrat Wernigerode hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 dem 2. erneuten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 Wohngebiet „Sennhütte“, Eisenberg und die Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a (3) BauGB beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, am 05.07.2017 im Amtsblatt der Stadt Wernigerode bekannt gemacht worden. Der 2. erneute Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „Sennhütte“, Eisenberg in der Fassung vom 22.05.2017, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, hat gemäß § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.07.2017 bis einschließlich 16.08.2017 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausgelegt.

Wernigerode, 10.11.2017



Oberbürgermeister

8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 07.08.2017 aufgefordert worden.

Wernigerode, 10.11.2017



Oberbürgermeister

9. Der Stadtrat Wernigerode hat am 09.09.2017 in öffentlicher Sitzung die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen gem. § 1 (7) BauGB behandelt und den Bebauungsplan Nr. 52 Wohngebiet „Sennhütte“, Eisenberg in der Fassung vom 29.09.2017 als Satzung beschlossen.

Wernigerode, 10.11.2017



Oberbürgermeister

10. Der Bebauungsplan Nr. 52 Wohngebiet „Sennhütte“, Eisenberg bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.09.2017 mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates Wernigerode vom 09.11.2017 identisch ist.

Wernigerode, 10.11.2017



Oberbürgermeister

11. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.09.2017 am 25.11.2017 im Amtsblatt der Stadt Wernigerode ist der Bebauungsplan Nr. 52 Wohngebiet „Sennhütte“, Eisenberg in Kraft getreten. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Wernigerode, 27.11.2017



Oberbürgermeister

12. Der Bebauungsplan Nr. 52 Wohngebiet „Sennhütte“, Eisenberg wurde ausgearbeitet von der infraplan GmbH.

Halberstadt, 20.11.2017



Planverfasser/in

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete Im allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 (2) BauNVO zulässig: - Wohngebäude, - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, - Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 4 (3) BauNVO sind ausnahmsweise zulässig.

Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke gemäß § 4 (2) BauNVO sind gemäß § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen.

Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 4 (3) BauNVO sind gemäß § 1 (8) BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

2. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG VORHANDENER GEBÄUDE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In vor Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 52 bestehenden Gebäuden sind Nutzungen entsprechend der unter 1 genannten Festsetzungen gem. § 1 (10) BauNVO auch zulässig, wenn diese mehr Vollgeschosse aufweisen als im Bebauungsplan Nr. 52 festgesetzt ist.

Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen im Dachbereich von vorhandenen Gebäuden mit mehr als im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschossen sind gemäß § 16 (6) BauNVO ausnahmsweise zulässig, sofern sich dadurch die vor Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 52 bestehende Anzahl der Vollgeschosse nicht erhöht.

3. FLÄCHEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25b BauGB)

Fläche G1 Die Fläche G1 ist mit Obstbäumen in Rasterpflanzung herzustellen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Vorhandene Obstbäume sind zu erhalten. Erforderliche Zugewinne mit wasserdurchlässiger Oberfläche sind zulässig. Innerhalb des geschützten Biotops „Streuboschungen“ sind keine Zugewinne zulässig.

Fläche G2 Die Fläche G2 ist als Park mit waldartigen Charakter dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bei Erhalt der Bäume sind die Anlage von Stellplätzen im Randbereich und ein Kinderspielfeld innerhalb der Fläche zulässig.

Fläche G3 Die Fläche G3 ist mit einem Gehölzbestand einheimischer Laubgehölze anzulegen und bei Abgang zu ersetzen, ohne die Blickbeziehungen Schloss – Sennhütte zu beeinträchtigen. Die Unterpflanzung der klein- bis mittelkronigen Bäume hat aus Sträuchern (z. B. Wildrosen) mit einer max. Wuchshöhe von 5m zu bestehen. Eine Freilächenterrasse innerhalb der Fläche ist in untergeordneter Form zulässig.

Fläche G4 Der Gehölzern in der Fläche G4 ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Fläche G5 Innerhalb der Fläche G5 ist je 200 m² Fläche 1 mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen, freiwachsend zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Dabei kann vorhandener einheimischer Baumbestand angerechnet werden.

Fläche G6 In der Fläche G6 ist eine 3m breite Hecke aus Laubgehölzen herzustellen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Allee Die durch Planentwurf gekennzeichneten Bäume sind als gegenständige Allee artgleich in der Mindestpflanzqualität H-, StU 15-18 cm anzupflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzung ist zeitlich mit der Baumaßnahme umzusetzen.

Zeitpunkt der Anpflanzungen Sofern nicht anders benannt, sind die Pflanzmaßnahmen zeitnah (max. 3 Jahre nach Beginn der jeweiligen Baumaßnahme) durchzuführen.

4. OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Wege und Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten.

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 Abs. 3 BauO LSA)

1. GELTUNGSBEREICH

1. Räumlicher Geltungsbereich: Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 Wohngebiet „Sennhütte“, Eisenberg.

2. Sächlicher Geltungsbereich: Die örtliche Bauvorschrift regelt die Gestaltung der Fassaden und Dächer für Neubauten, die ab Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 52 errichtet werden, sowie die Gestaltung der Einfriedungen.

2. FASSADEN

1. Die geschlossenen Fassadenteile der Gebäude sind mit ortsüblichen Holzbrettern, -latten oder -platten zu verkleiden. Die Holzelemente sind in folgenden Farbönen zulässig: unbehandelt (ergraut, z.B. Lärchenholz) farblos (holzfarben) oder in Brauntönen RAL 8000 Grünbraun bis 8028 Terrabraun oder in Grüntönen 6003 Olivgrün bis 6009 Tannengrün und 6011 Resedagrün bis 6014 Gelb-oliv. Es sind diffusionsoffene Lasuren oder Deckanstriche zu verwenden.

2. Andere Materialien der Fassadenteile außer Holz sind max. bis zu 30 % je Fassadenseite zulässig. Als Fassadenfarben sind weiße Farböne oder Neonfarben sowie glänzende Außenfarben oder glänzende Außenelemente unzulässig. Es sind folgende RAL-Farben und deren handelsübliche Mischungen für die Flächen, die nicht mit Holz verkleidet sind, zu verwenden: RAL 1000 Grünbeige bis 1002 Sandgelb, 1011 Braunbeige, 1014 Eifenbein, 1015 Helleifenbein, 1019 Graubeige, 1020 Olivgelb, 1024 Cickergelb, 1034 Pastellgelb, Ziegelfarben 3003 Rubinrot, 3009 Oxidrot, 3011 Braunrot, 3013 Tomatenrot, 3016 Korallenrot, RAL 6011 Resedagrün, 6013 Schilfgrün, 6021 Blasgrün, RAL 7032 Kieselgrau, 7035 Lichtgrau, 7044 Seidengrau, 7047 Telegrau.

3. DÄCHER

1. Es sind ausschließlich Flachdächer zulässig. Diese Flachdächer sind zu begrünen oder mit einer Bekiesung (nicht weiß) zu versehen. Dachterrassen sind ebenfalls zulässig. 2. Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig.

4. EINFRIEDUNGEN

1. Einfriedungen innerhalb des Geltungsbereiches sind nur als Hecken aus standortheimischen Laubgehölzen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. 2. Die bestehende Einfriedung an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches ist zu erhalten. 3. Die Errichtung von neuen Einfriedungen an den weiteren Grenzen des Geltungsbereiches ist denkmalrechtlich genehmigungspflichtig und darf dem Charakter des Baudenkmals nicht widersprechen.

5. GENEHMIGUNGSPFLICHT

Die Errichtung und die Änderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen, an die diese örtliche Bauvorschrift Anforderungen stellt, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Stadt Wernigerode, soweit kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

6. ORDNUNGSWIDRIGKEIT

Ordnungswidrig handelt nach § 83 BauO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Satzung zuwiderhandelt.

# HINWEISE

1. ERDFALL- UND SENKUNGS GEBIET

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb eines Erdfall- und Senkungsgebietes. Diese Gebiete treten bedingt durch das Vorkommen oberflächennaher auslaugungsfähiger Gesteinsschichten (Dolomit- und Kalksteine mit Gipseinlagerungen des Zechsteins) auf. In diesen Bereichen sind bei der Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen, dazu gehören insbesondere: - Einschätzung der geologischen Situation insbesondere für die Anlegung von geologischen Schürfen, Schachtungen oder Bohrungen (je nach Bedeutung und Größe des Bauvorhabens) und Erstellung eines Baugrundgutachtens, - Vermeidung einer Beschleunigung der natürlichen Auslaugungsvorgänge durch Verhinderung punktueller Einleitungen von Regen-, Oberflächen- oder Abwasser in den Untergrund, - Bautechnische Ausführung der Fundamentplatte so wählen, dass je nach Gebäudegröße im Extremfall ein Erdfall überspannt werden kann. In der Regel ist dessen Größe mit 3 Metern Durchmesser und ähnlicher Tiefe anzusetzen, die nur in Ausnahmefällen überschritten wird (Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Außenstelle MD, Stellungnahme zum 1. Entwurf Ortsteile Wernigerode vom 23.06.99).

2. DENKMALPFLEGE

Der Geltungsbereich umfasst das Gelände des ehemaligen Hotels „Sennhütte“, welches entsprechend des § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA aus geschichtlichen, kulturell-künstlerischen und städtebaulichen Gründen als Baudenkmal in das nachrichtliche Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist.

Sämtliche bauliche Maßnahmen und die Veränderung von Freiflächen ist denkmalrechtlich genehmigungspflichtig. Eine entsprechende denkmalrechtliche Genehmigung ist von der unteren Denkmalbehörde des Landkreises Harz einzuholen. Ausnahmen bilden reversible, zeitlich befristete bzw. saisonale Veränderungen wie das Aufstellen von Gartenmobiliar, Spielgeräten usw.

Der Masterplan „Wernigerode - Sennhütte“ von DÄRR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, Halle ist zu beachten und umzusetzen. Der Masterplan ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigelegt.

3. OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht vollständig möglich. Das gesamte Plangebiet besitzt einen Schmutz- und Regenwasseranschluss an die zentrale Kanalisation. Die Einleitmenge in den Regenwasserkanal des Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode ist begrenzt. Daher erfolgt die Zuleitung zeitlich verzögert durch entsprechende Rückhaltermaßnahmen in Form von Regenwasserzisternen. Die konkrete Oberflächenentwässerung ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

4. BRANDSCHUTZ

Bei Objekten mit einer Entfernung > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge auf den privaten Grundstücken zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung innerhalb des Grundstücks ist durch den Eigentümer sicher zu stellen (durch Feuerlöschhydranten). Zur Verpflichtung wird zwischen Stadt Wernigerode und dem Grundstückseigentümer ein entsprechender Vertrag geschlossen.

# ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG



Quellenvermerk: [ALKIS / 06/2015] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A 18/1-13572/2010

5. BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN

Die Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen sind entsprechend der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.

# WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA 2005, 769), mehrfach geändert durch Gesetz vom 28. September 2016 (GVBl. LSA S. 254)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659 u. 662)

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA allgemeines Wohngebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,6 Geschossflächenzahl  
0,4 Grundflächenzahl  
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o offene Bauweise  
- - - - - Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN

Verkehrsrflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Private Erschließungsstraße

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBEITUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN, ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN

Flächen für Versorgungsanlagen, hier: Elektrizität

6. HAUPTVERSORGNUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

unterirdisch  
Art der Leitung: Elektro

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von privaten Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

z. B. G1 nähere Definition s. textliche Festsetzung  
Anpflanzungen von Bäumen

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger (schmale Fläche)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

# NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA hier: Streuboschwiese

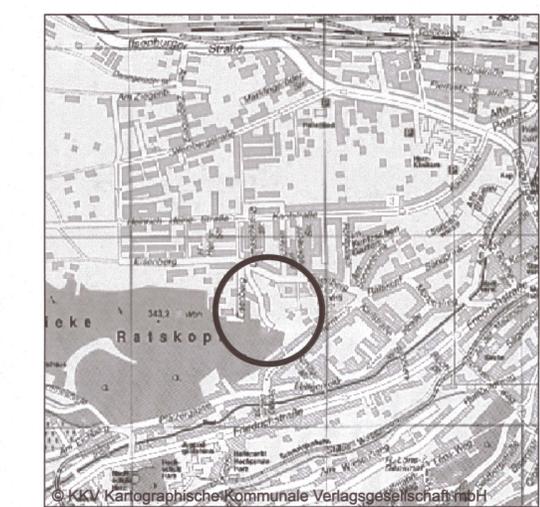
2. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

3. SONSTIGE PLANZEICHEN

Erdfall- und Senkungsgebiet



Lage des Geltungsbereiches

Stadt Wernigerode

Landkreis Harz

# Bebauungsplan Nr. 52 Wohngebiet

"Sennhütte", Eisenberg

mit örtlicher Bauvorschrift

Rechtsplan

Satzung

Verfahren: § 10 BauGB

Stand: 29.09.2017

Maßstab 1 : 1.000 (Planzeichnung in DIN A3)

